

Anrechenbarkeit von Praktika zwischen den Prüfungsämtern

Die Bundesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten fordert die Justizministerkonferenz auf, den Studienortwechsel für Studenten der Rechtswissenschaften durch eine einheitliche Anerkennung von bereits absolvierten Praktika zu erleichtern.

I. Ausgangslage

Aktuell wird das Studium der Rechtswissenschaften an Hochschulen in jedem deutschen Bundesland angeboten. Über die konkreten Bestimmungen der Anforderungen an das rechtswissenschaftliche Studium hat jedes Bundesland gemäß Art. 70, 72 Abs. 3, Nr. 6 Grundgesetz seine eigene Gesetzgebungskompetenz. Daraus erwachsen gewisse Unterschiede, auch im Hinblick auf die Anforderungen zur Absolvierung der praktischen Studienzeit in Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung. Hierbei unterscheiden sich die Anforderungen an die Praktika nicht nur in Bezug auf die zeitliche Dauer, sondern auch im Hinblick auf die Institutionen, bei denen die Praktika absolviert werden dürfen. Wie extrem die Unterschiede bei diesen Anforderungen sein können, sollen die folgenden Vergleiche exemplarisch darlegen:

Während ein Student in Thüringen von seinen mindestens dreizehn Wochen Pflichtpraktika je drei Wochen am Gericht und in der Verwaltung verbringen muss und sonst Wahlfreiheit hat, kann ein Student in Mecklenburg-Vorpommern sein Praktikum von mindestens zwölf Wochen bei einer einzigen Stelle absolvieren. Zugleich gibt es für Studenten der Rechtswissenschaften in Brandenburg, abgesehen von der Dauer von zwölf Wochen, keine Anforderungen. Ein Student in Niedersachsen hingegen muss zwangsläufig vier Wochen je bei Gericht, einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwalt, Wirtschaftsunternehmen, o.Ä. verbringen. Ähnliche Unterschiede gibt es zwischen den Regelungen aller Bundesländer. Möchte nun ein Student der Rechtswissenschaften seine Hochschule und dabei auch das Bundesland wechseln, kann es zu Problemen der Anrechenbarkeit bereits erbrachter Praktika bei den Prüfungsämtern kommen. Auch wenn einige Prüfungsämter in diesen Fällen Verständnis zeigen und bereits erbrachte Praktika anrechnen, obwohl sie nicht zwangsläufig den Vorgaben des eigenen Bundeslandes entsprechen, gibt es hierfür keine einheitliche

Regelung. Sollte keine Anrechnung erfolgen, so ist der Student gezwungen, die Praktika erneut zu absolvieren. Dies kann im Rahmen des durchaus zeit- und stoffintensiven rechtswissenschaftlichen Studiums eine nicht zu unterschätzende Herausforderung darstellen. Zudem kann es eine abschreckende Wirkung auf andere, einen Studienortwechsel erwägende Studenten haben.

II. Maßnahmen

Um Studenten der Rechtswissenschaften den Studienortwechsel zu erleichtern, fordert der Ring Christlich-Demokratischer Studenten die Justizministerkonferenz auf, einheitliche Regelungen zur Anrechenbarkeit der bereits im alten Bundesland absolvierten Praktika zu schaffen.

Ansatzpunkt kann dabei die in Nordrhein-Westfalen und Bayern gewählte Lösung sein, nach der Studienortwechsler, die Praktika nach dem Recht des letzten Herkunftslandes noch nicht vollständig abgeleistet haben, sie entweder nach dem Recht des letzten Herkunftsbundeslandes oder nach dem Recht des neuen Studienstandortes vervollständigen können.

So kann unter anderem gewährleistet werden, dass erbrachte Praktika für einen Zeitraum von drei Wochen sowie bei nicht den Vorgaben entsprechenden Institutionen erbrachte Praktika nicht länger unberücksichtigt bleiben.